

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 159. Ratssitzung vom 28. Juni 2017

3053. 2016/421

Interpellation von Pablo Büniger (FDP) und Marcel Müller (FDP) vom 30.11.2016: Verdachtsunabhängige Personenkontrollen, Richtlinien und Praxis der Stadt- polizei im Umfeld einer Lokalität von allgemeinem Publikumsinteresse sowie Handlungsmöglichkeiten bei Personen mit Verdacht auf einen straflosen Betäubungsmittelbesitz zum Eigenkonsum

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation (STRB 341 vom 10. Mai 2017).

***Pablo Büniger (FDP)** nimmt Stellung: Ich bin einverstanden mit den Ausführungen des Stadtrats zu den Fragen im Bereich der Ahndung von Betäubungsmittelbesitz (harte Drogen), wo die Strafverfolgungsbehörde einen grossen Ermessensspielraum hat und diesen auch voll ausnützt. Im Fall von Cannabis ist von Gesetzes wegen aber klar definiert, was eine geringfügige Menge ist, und da spielt der Ermessensspielraum nicht. In der Folge ist die interne Dienstanweisung zu korrigieren. Aus meiner Sicht hätte der Stadtrat durchaus Möglichkeiten, auch wenn sich die richterlichen Instanzen auf die Gewaltenteilung berufen. Der FDP geht es darum, die Stadtpolizei (Stapo) zu entlasten. Es bestehen viele Leerläufe, und die Polizeikräfte sind gebunden. Wer im Besitz von Cannabis war und den Strafbefehl des Stadtrichteramts an das Bezirksgericht weiterzieht, wird freigesprochen. Der Stadtrat sagt, er warte auf einen obergerichtlichen Entscheid. Ein Freigesprochener wird aber kaum ans Bezirksgericht gelangen, um dort Recht zu bekommen. Vielmehr wäre das Stadtrichteramt, wenn es an dieser Praxis festhalten will, gezwungen, das Urteil an das Obergericht weiterzuziehen, um endlich ein Präjudiz zu erhalten. Das Ganze ist komisch, und das Verhalten der Strafverfolgungsbehörde und der Stapo müsste korrigiert werden. Indem das Stadtrichteramt die Entscheide nicht weiterzieht, gibt es indirekt zu, dass es gar nicht an dieser Praxis festhalten will. Insofern hat der Stadtrat eine Handlungsoption und kann die Stapo anweisen, für den Besitz von Cannabis nicht mehr zu büssen. Weiter könnte der Polizeivorsteher in der Konferenz, die in der Interpellationsantwort erwähnt ist, darauf hinweisen, dass die Gesetzesauslegung falsch ist. Für den Fall, dass beides scheitert: Hier hätte der Stadtrat einmal die Möglichkeit, legal etwas nicht durchzusetzen, und er müsste sich nicht vom Bezirksrat dafür rüffeln lassen.*

Weitere Wortmeldung:

***Marcel Müller (FDP):** Am Freitag durfte ich die Stapo im Nachteinsatz begleiten und ich habe die Polizisten nach ihrer Praxis in diesem Zusammenhang gefragt. Beim Büssen von Personen ist für sie unerheblich, ob jemand Cannabis konsumiert oder es lediglich in der Tasche hat. Das Gesetz sieht aber ausdrücklich einen Unterschied vor: Wer es lediglich in der Tasche hat, ist straffrei. Davon weiss die Stapo nichts, sie handelt alles im Ordnungsbussenverfahren ab. Eine Handlungsanweisung wäre also dringend nötig. Es stimmt nicht, dass nicht über längere Zeit vor spezifischen Einrichtungen alle ein- und*



2 / 2

ausgehenden Personen kontrolliert werden. Ich konnte selber zuschauen, wie während eineinhalb oder zwei Stunden solche Kontrollen vor Clubs gemacht wurden. Das hängt zwar sehr von den Polizisten ab, und jene Polizisten, mit denen ich unterwegs war, versicherten mir, sie würden das nie machen, aber die Gefahr, dass es gemacht wird, besteht eben doch.

Das Geschäft ist nach erfolgter Diskussion erledigt.

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat